

Fragen zu Bau- und Abbruchabfällen

1. Gilt die Gewerbeabfallverordnung auch für Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen im privaten Bereich entstehen?

Werden bei Renovierungs- und Reparaturarbeiten in einem Privathaus durch ein gewerbliches Unternehmen Abfälle erzeugt, so handelt es sich um gewerblich erzeugte Abfälle, die nach den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung zu entsorgen sind. Werden die Arbeiten hingegen durch den Eigentümer selbst oder durch Familienangehörige oder Bekannte durchgeführt, wird es sich in der Regel um Abfälle aus privaten Haushaltungen handeln. Die Entsorgung richtet sich dann nach den allgemeinen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (u.a. gilt die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger).

2. Wer ist auf Baustellen für die Dokumentation verantwortlich?

Die Gewerbeabfallverordnung adressiert die Dokumentationspflichten jeweils sowohl an Erzeuger als auch an Besitzer der Abfälle. Auf Baustellen treffen sie demnach sowohl den Auftraggeber als Abfallerzeuger (Bauherr) als auch den Auftragnehmer als Abfallbesitzer (das ausführende Bauunternehmen). Beide Beteiligten sind demnach gleichermaßen für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich. Wer auf einer konkreten Baustelle die Dokumentation nach der Gewerbeabfallverordnung übernimmt, kann vertraglich (also privatrechtlich) vereinbart werden. Er muss die Dokumentation auf Nachfrage der Behörde vorweisen können. In der Regel wird durch die Behörde vorrangig der früheste Verursacher der Abfallentstehung (also der Erzeuger in Gestalt des Auftraggebers bzw. Bauherrn) in Anspruch genommen. Letztendlich kann die Behörde aber auf alle Verpflichteten zurückgreifen. Insbesondere sind bereits bei der Ausschreibung bzw. Auftragserteilung durch den Auftraggeber die Dokumentationspflichten zu berücksichtigen.

3. Besteht bei einzelnen kleineren Baumaßnahmen eine Ausnahme von der Dokumentationspflicht?

Bei kleineren Baumaßnahmen (weniger als 10 m³ Abfälle) besteht keine Dokumentationspflicht. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn der Unternehmer auf seinem Betriebshof größere Abfallmengen aus einzelnen kleineren Baumaßnahmen (weniger als 10 m³ Abfälle) sammelt. Nur die Abfallerzeuger und -besitzer, bei denen das Gesamtvolumen der Abfälle aus den einzelnen Baumaßnahmen weniger als 10 m³ beträgt, sind von den Dokumentationspflichten für diese Baumaßnahme befreit. Bei der Sammlung der Abfälle von Einzelbaumaßnahmen auf dem Betriebshof des Bauunternehmers bestehen die Dokumentationspflichten, sofern der Abfallanfall auf dem Betriebshof insgesamt 10 m³ übersteigt.

4. Wie ist mit getrennt zu sammelnden Abfällen zu verfahren, für die es keine entsprechenden Recyclingmöglichkeiten gibt?

Grundsätzlich sind für nahezu alle der nach Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Fraktionen Recyclingverfahren bekannt und im Regelfall auch verfügbar. Für einige Abfälle wie Gipskartonplatten, Glaswolle und Steinwolle befinden sich Recyclingkapazitäten im Aufbau. Für HBCD-haltige Dämmstoffe befinden sich Recyclingverfahren in der Erprobung. Sobald Recyclingkapazitäten für diese Abfälle in zumutbarer Entfernung verfügbar sind, sind diese zu nutzen.

5. Wie sind gemischt gesammelte gewerbliche Bau- und Abbruchabfälle zu entsorgen?

Für Gemische aus überwiegend nichtmineralischen Bau- und Abbruchabfällen (also augenscheinlich mehr als die Hälfte) gilt die Pflicht zur Vorbehandlung. In der Vorbehandlungsanlage werden die im Gemisch enthaltenen werthaltigen Bestandteile für ein Recycling nachträglich aussortiert. Ab dem 1. Januar 2019 müssen sich Abfallerzeuger und -besitzer (d.h. auch Beförderer und Sammler) bei der erstmaligen Übergabe der Gemische vom Betreiber schriftlich bestätigen lassen, dass die Vorbehandlungsanlage eine Sortierquote von 85 Prozent sowie die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung an technische Mindestausstattung einhält. Um sich von den Angaben zu überzeugen sollten sich Abfallerzeuger und -besitzer vom Anlagenbetreiber das Ergebnis der letzten Fremdkontrolle bzw. den Überwachungsbericht nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung sowie die monatliche Dokumentation der Sortierquote (Auszug aus dem Betriebstragebuch) vorlegen lassen. Die Bestätigung bzw. der Beleg über die Einhaltung der jährlichen Sortierquote kann vom Betreiber einer Vorbehandlungsanlage ab dem 1. Januar 2020 verlangt werden. Für Gemische aus überwiegend mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (also augenscheinlich mehr als die Hälfte) besteht die Pflicht zur Aufbereitung. Ziel der Aufbereitung ist vorrangig das Brechen und Klassieren der Mineralik, um vermarktungsfähige Gesteinskörnungen herzustellen. Abfallerzeuger und -besitzer müssen sich bei der erstmaligen Übergabe des Gemisches durch den Anlagenbetreiber bestätigen lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Dies bedeutet, dass diese Gesteinskörnungen den rechtlichen Vorschriften und gültigen DIN-Normen sowie den damit verbundenen Qualitätsanforderungen entsprechen müssen (z.B. den Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau).

6. Können unbehandelte Mineralik-Gemische zukünftig noch wie bisher im Deponiebau verwertet werden?

Mineralik-Gemische müssen zunächst in eine Aufbereitungsanlage gegeben werden. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, soweit die Behandlung in einer Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich (z.B. aus hygienischen Gründen) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Um eine Ausnahme aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit rechtfertigen zu können, müssen die Kosten der Aufbereitung und der anschließenden Entsorgung erheblich höher liegen als eine Verwertung im Deponiebau.